

Therapiehundearbeit - Prüfung

Durch Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften vom 29.10.2013 wurde die Federführung für die Therapiehundearbeit in die Zuständigkeit der Wohlfahrts- und Sozialarbeit abgegeben.

Die nachstehende Prüfungsordnung für Therapiehunde behält durch Beschluss des Landesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit am 04.04.2014 ihre Gültigkeit.

Präambel

Diese Prüfungsordnung wurde erstellt um die Prüfung von DRK-Therapiehundeteams in Hessen einheitlich festzuschreiben.

Der folgende Teil der Prüfungsordnung regelt die Prüfung von DRK-Therapiehundeteams in Hessen.

Die Bestimmungen der

- Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Teil Therapiehundearbeit

gehen den Regelungen dieser Prüfungsordnung vor.

Prüfungen, die vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung erlangt wurden, haben weiterhin ihre Gültigkeit. Diese Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Bewerberinnen/Prüferinnen und Prüfungsteams verpflichtend.

„Geprüftes Therapiehundeteam“ soll ein Qualitätssiegel sein, das durch ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit, aber auch durch Geduld und Erlernen von Wissen, sowie Einüben der Fertigkeiten und Training erreicht wird. Eine besondere Bewährungsprobe erhält jedes Team im Einsatz, wo die erreichte Qualität in die Praxis umgesetzt und unter Beweis gestellt werden muss.

Ziel ist es schließlich mit unseren Besuchen:

- Sinnes- und Bewegungsanreize zu setzen
- Sozialkontakte stiften
- Kindern den artgerechten Umgang mit Hunden vermitteln
- Ausdruck von Gefühlen erleichtern

- Abwechslung schaffen
- Körperkontakt ermöglichen
- Einsamkeit abbauen
- Freude schenken

Die Übernahme der Inhalte dieser Ordnung durch andere Organisationen wird begrüßt, soweit diese die Anwendung in der vorgegebenen Qualität nachprüfbar sicherstellen.

Sie ist dem DRK Landesverband Hessen zusammen mit möglichen anwender-eigenen Ausführungsbestimmungen schriftlich anzuzeigen.

Die Prüfungsordnung ist im Dreijahresrhythmus entsprechend den in der Anwendung gemachten Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Änderungen jeglicher Art bedürfen der formellen Zustimmung durch das DRK Landesverband Hessen.

Wir wünschen allen Teams für ihre bevorstehenden Prüfungen und Einsätze viel Erfolg.

Den Bewerberinnen/Prüferinnen wünschen wir, dass sie die Teams objektiv und fair bewerten.

1. Allgemeiner Teil

Die weibliche Form ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auch im weiteren Text für beide Geschlechter verwendet.

1.1. Gültigkeit

Die Prüfungsordnung ist seit 1. Juli 2012 verbindlich für die Prüfungsteams in Kraft.

Diese Prüfungsordnung gilt für die Therapiehundearbeit des DRK in Hessen.

Alle Prüfungen unterliegen dieser Prüfungsordnung. Bei allen Prüfungen müssen die Auflagen und Vorschriften der Tierschutzgesetze eingehalten werden.

1.2. Allgemeines

Alle Prüfungsteilnehmerinnen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen. Die Prüfungsordnung ist für alle Teilnehmerinnen bindend. Der Hund steht zu jeder Zeit in der Eigenverantwortung der Hundeführerin. Die Prüfung hat Öffentlichkeitscharakter.

Die Prüfung berechtigt nur zur Therapiehundeeinsätzen und ist nicht für Wettbewerbe geeignet. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und wird im Ausbildungsnachweisheft eingetragen. Außerdem erhält die Teilnehmerin eine Urkunde.

Nach bestandener Prüfung kann das Therapiehundeteam selbstständig Besuche in verschiedenen Institutionen (Behinderteneinrichtungen, Senioren- und Pflegeheimen, Schulen, Kindergärten, Therapiezentren usw.) durchführen.

Therapien dürfen nur unter Anleitung von Fachpersonal durchgeführt werden, außer der Hundeführer besitzt eine entsprechende Fachausbildung. Ein Therapiehundeteam kann als Co-Therapeut fachlich geschultem Personal zur Seite gestellt werden.

1.3. Haftpflicht

Die Eigentümerin eines Therapiehundes haftet für alle Personen- und Sachschäden, die ihr Therapiehund verursacht.

Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind sowohl die Therapiehundeführerin als auch die Verbandsgliederung des DRK verantwortlich für die der Einsatz erfolgt.

1.4. Anforderungen an die Hundeführerin

Die Hundeführerin muss körperlich und geistig für die Therapiehundearbeit geeignet sein und soziale Kompetenzen, wie z.B. Teamfähigkeit aufweisen. Ihren Hund muss sie art- und tierschutzgerecht halten, ausbilden und führen.

1.5. Anforderungen an den Hund (Eignung und Auswahl)

Der Hund muss von seinem Wesen her geeignet, gesund und leistungsfähig sein. Außerdem soll er über ein verlässlich entwickeltes Sozialverhalten sowohl innerartlich als auch gegenüber dem Menschen verfügen.

1.6. Abnahme von Prüfungen

Prüfungen werden ausschließlich durch Bewerberinnen/Prüferenteams abgenommen. Die Zuteilung des Prüferenteams erfolgt durch die Fachbeauftragte für das Besuchs- und Therapiehundewesen.

Dem Prüferenteam werden sämtliche Prüfungsunterlagen (Bewertungsbögen, Ausbildungsnachweise etc.) vor Beginn der Prüfung vorgelegt. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Nachweisen kann das Prüfungsteam an der Prüfung nicht teilnehmen.

1.7. Bewerberinnen / Prüferinnen

Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Bewerberin / Prüferin legt die Aus-, Weiterbildungs- und Fortbildungsordnung fest.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Prüferin:

- Körperliche und geistige Eignung
- Abgeschlossene Ausbildung als Therapiehundeausbildung gemäß Ausbildungsordnung
- Mindestens 4-jährige Einsatzerfahrung als Therapiehundeteamführerin
- Mitwirkung an mindestens 5 Eingangstest und 4 Prüfungen

Die Bewerberinnen / Prüferinnen werden durch die Fachbeauftragte für das Besuchs- und Therapiehundewesen ernannt.

1.8. Prüfungshelferinnen

Prüfungshelferinnen können sein: Personen mit Behinderungen, Kinder, ältere Personen usw.

Es dürfen als Helferinnen nur Personen eingesetzt werden, die sich freiwillig dafür zu Verfügung stellen. Über die Auswahl entscheidet die Prüfungsleiterin.

1.9. Spesenersatz

Die Bewerberinnen / Prüferinnen erhalten die Fahrtkosten gemäß vom Landesverband festgelegten Kilometerentschädigung bzw. Bahnfahrkarte ersetzt. Ebenso werden die anfallenden Übernachtungskosten erstattet.

1.10. Prüfungsorganisation/Prüfungsleiterinnen

Die administrative Verantwortung für den Eignungstest trägt der Landesverband oder eine damit beauftragte Gliederung.

Die Fachbeauftragte für das Besuchs- und Therapiehundewesen legt nach Rücksprache mit den Bewerberinnen/Prüferinnen Ort und Termin fest und bestimmt die Prüfungsleiterin. Diese trägt die disziplinarische Verantwortung für die Prüfung.

Die Prüfungsleiterin bereitet die Prüfung vor und sorgt für einen reibungslosen Ablauf. Die Prüfungsleiterin ist den Bewerberinnen/Prüferinnen verantwortlich, dass zu prüfende Teams die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Prüfungsleiterin führt selbst am Prüfungstag keinen Hund zur Prüfung.

Sie steht während der gesamten Prüfung den Bewerberinnen/Prüferinnen zur Verfügung.

Sie bereitet die erforderlichen Unterlagen vor.

Sie sorgt für:

- Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben
- Bereitstellung Bewertungsblätter
- Bereitstellung von Prüfungshelferinnen
- Bereitstellung des benötigten Materials wie Gehstützen, Rollstuhl, usw.
- Bereitstellung eines Chip-Lesegerätes
- Bereitstellung der Urkunden
- Bereitstellung der Bekleidung
- Bereitstellung der erforderlichen Formulare für geprüfte Therapiehundeteams
- Erreichbarkeit einer Tierärztin am Prüfungstag

Die Prüfungsleiterin muss nach Bekanntgabe des Termins den Bewerberinnen / Prüferinnen den Ort, Beginn, Anreisebeschreibung und die Zahl der zu prüfenden Hunde bekannt geben.

Die Prüfungsleiterin ist hauptverantwortlich für Ordnung und Sicherheit während der gesamten Prüfung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann die Prüfungsleiterin nach Absprache mit den Bewerberinnen/Prüferteam die Prüfung unterbrechen oder beenden.

Die Prüfungsleiterin hat folgende Sicherheitsregeln für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungshelferinnen zu gewährleisten:

- Als Prüfungshelferinnen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sich freiwillig zur Verfügung stellen.
- Beim Einsatz von Kindern und Jugendlichen muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Die Prüfungshelferinnen müssen vor Beginn der Prüfung in Form einer Belehrung über den gesamten Ablauf informiert werden.
- Sämtliche technischen Geräte sind vor Prüfungsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Bei festgestellten Ordnungs- und/oder Sicherheitsmängeln, die die Prüfungsleiterin nicht abstellen kann, entscheidet das Prüferteam über den Abbruch der Prüfung.

2. Therapiehund Eignungstest

2.1. Inhalte des Eignungstest

Vor Beginn des Eignungstest ist die Identität festzustellen. Der Hund und seine Besitzerin bilden das Team. Der Eingangstest ist Voraussetzung für die Zulassung des Teams zur Ausbildung. Beim Eignungstest werden folgende Eigenschaften überprüft:

- Gegenseitige Bindung (Hund und Hundeführerin)
- Unbefangenheit und Belastbarkeit (Verhalten dem Umfeld gegenüber)
- Gehorsam
- Sozialverträglichkeit
- Reizschwelle
- Aggressivität
- Ängstlichkeit
- Motivierbarkeit
- Verhalten in verschiedenen Situationen
- Überprüfung Gesamteindruck des Teams
- Treten Hundeführerin und Hund als Team auf?
- Verbundenheit Hundeführerin und Hund
- Verfassung des Hundes
- Erscheinungsbild (Pflege) des Hundes
- Ausrüstung des Teams (Leine und Halsband)
- Erscheinungsbild der Hundeführerin

Die Bewertung erfolgt mit „nicht bestanden“ oder „bestanden“

Aus dem Bestehen des Eignungstests entsteht kein Anspruch auf Ausbildung!

Der Eignungstest wird auf einem Bewertungsbogen dokumentiert.

2.2. Bewertungsbogen

Wird von der Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten für das Besuchs- und Therapiehundewesen beschlossen.

2.3. Zulassungsbestimmungen

An dem Eignungstest zum Therapiehundeteam dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Größe, Rasse oder Abstammung teilnehmen. Nicht teilnehmen dürfen Hunde, die gemäß Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) des Landes Hessen gemäß § 2 als gefährlich einzustufen sind.

Jeder Hund muss eindeutig identifizierbar sein. Die Identitätskontrolle wird vor der Prüfung durchgeführt. Das Mindestalter des Hundes beträgt 2 Jahre beim Eignungstest, das Höchstalter 7 Jahre bei Prüfung.

Die Hundeführerin muss volljährig sein. Die Hundeführerin muss die aktive Mitgliedschaft in der Organisation nachweisen.

Hundeführerin und Hund müssen am Prüfungstag offensichtlich gesund sein. Im Zweifelsfall entscheidet das Bewerberinnen/Prüfer-Team über die Teilnahme. Der Hundeführerin obliegt der ärztliche/tierärztliche Gesundheitsnachweis der Prüfungstauglichkeit. Entstehende Kosten trägt die Hundeführerin.

2.4. Hundeführerinnen mit 2 Hunden

Pro Prüfung dürfen von einer Hundeführerin maximal 2 Hunde zur Prüfung geführt werden.

2.5. Teilnehmer

Teilnehmer an der Modulausbildung für den nächsten Prüfungstermin angemeldet.

Sollte eine Teilnehmerin an diesem Termin verhindert sein, muss sie dies unverzüglich der Prüfungsleiterin mitteilen.

Die Teilnehmerinnen müssen den Anweisungen der Bewerberinnen/Prüferinnen Folge leisten.

2.6. Termine

Die Termine für Prüfungen werden im Bildungsprogramm des Landesverbandes veröffentlicht. Sie sind in der Regel ca. 6 Wochen nach durchgeführter Modulausbildung, um die noch erforderlichen Hospitationen vor der Prüfung zu absolvieren.

Es ist anzustreben, dass die Teilnehmerinnen der Modulausbildung auch den darauffolgenden Termin wahrnehmen. In Ausnahmefällen kann bis spätestens 1 Jahr nach durchgeführter Ausbildung die Prüfung abgelegt werden.

3. Therapiehundeteam–Abschlussprüfung

3.1. Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Teilnahme an einer Prüfung sind ein bestandener Eignungstest und die absolvierte Modulausbildung inklusive 4 Hospitationen.

Vor Beginn der Ausbildung ist folgendes vorzuweisen:

- Gesundheitszeugnis des Hundes nach Vorgabe des DRK
- Gültiger Impfausweis
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung

3.2. Prüfungsaufbau

Pro Prüfer-Team dürfen pro Tag maximal 12 Hunde geprüft werden.

Jede beliebige Aufgabe kann auf Verlangen der Prüferin wiederholt werden.

3.3. Abschlussprüfung

Schriftliche und/oder mündliche Prüfung der Hundeführerin über das in der Ausbildung erworbene Wissen.

3.4. Praktische Prüfung

Die Reihenfolge der einzelnen Aufgaben kann individuell gestaltet werden.

Bei allen Prüfungsaufgaben ist es wichtig, dass Hund und Hundeführerin ein Team sind. Die Hundeführerin muss wissen, was sie ihrem Hund zumuten kann und ihn

jederzeit richtig einschätzen. Außerdem muss die Hundeführerin die jeweilige Situation richtig beurteilen und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Das Team ist während der gesamten Prüfung zu beobachten, im Hinblick darauf, wie es sich gegenüber anderen Personen und den übrigen Prüfungsteilnehmern verhält.

Die Prüfungsaufgaben werden von der Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Vorschlag der Fachbeauftragten für das Besuchs- und Therapiehundewesen beschlossen.

4. Sonstige Überprüfungen/Außerordentliche Überprüfung

4.1. Regelmäßig vorzulegende Unterlagen

Dem Landesverband sind jährlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Besuchsnachweise
- Nachweis der regelmäßigen Entwurmung und Impfung
- Gesundheitszeugnis
- Haftpflichtversicherung
- Nachweis über Fortbildungen (Teilnehmerliste bzw. Teilnahmebescheinigung).

4.2. Sonderprüfungen

Der Landesverband kann jederzeit ein Team einer Überprüfung unterziehen. Das Team hat den angesetzten Termin wahrzunehmen.

Sollte ein Hund auffällig geworden sein, wird mit sofortiger Wirkung die Einsatzfähigkeit vorläufig aberkannt. Der Ausweis ist unverzüglich an den Landesverband zu senden.

Es wird durch den Landesverband eine außerordentliche Prüfung angesetzt. Dieser hat das Team nachzukommen.

Folgende Fakten werden überprüft:

- die vorliegenden und die vorgelegten Unterlagen
- Gehorsam
- Einsatzfähigkeit
- Belastbarkeit und Allgemeinzustand des Teams

Sollte das Team sich nicht der außerordentlichen Prüfung unterziehen, verliert der Einsatzausweis seine Gültigkeit und ist an den Landesverband unverzüglich zurückzugeben.

Ein geprüfter Therapiehund kann nur mit seiner Hundeführerin teilnehmen und darf auch nur mit dieser in Einsatz gehen.

4.3. Ablauf der Sonderprüfung

Die Prüfungsleiterin hat Prüfungsunterlagen (wie bei Therapiehund-Abschlussüberprüfung).

Der Prüferin steht es frei einzelne Übungen aus der Abschlussprüfung oder die gesamten Prüfungsteile zu verlangen.

Mündliche Befragung des Teams (Erfahrungen aus den Einsätzen).

Besuch mit dem Prüfungsteam einer Einrichtung (Pflegeheim, Kindergarten etc.).

Die Prüfungsunterlagen werden überprüft und die Einsatzfähigkeit auf Grund des Prüfungsergebnisses entweder bestätigt oder aberkannt.

5. Bewertung

Die Prüfung muss in allen Teilen von den Teams in allen Bereichen als „bestanden“ gelöst werden. Über das Prüfungsergebnis entscheiden die Bewerterinnen/Prüferinnen.

Falls es Einschränkungen gibt, werden diese in der Urkunde vermerkt.

Hunde der Bewerterin/Prüferin dürfen nicht selbst bewertet werden.

Der Hundeführerin wird das Prüfungsergebnis unmittelbar nach der Prüfung mündlich mitgeteilt. Hat das Prüfungsteam die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe für das Nichtbestehen gemäß dieser Ordnung mitzuteilen.

Gegen das Ergebnis kann die Hundeführerin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Angabe von Gründen Einspruch beim DRK Landesverband Hessen einlegen.

Die weitere Behandlung des Einspruchs erfolgt nach Anhang 5 der Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

6. Urkunde und Einsatzausweis

Jedem Team wird nach Teilnahme am Eignungstest bzw. einer Prüfung zur Bestätigung eine Bescheinigung ausgestellt.

Das Team erhält nach erfolgreicher Prüfung eine Urkunde und einen Einsatzausweis mit Foto der Hundeführerin und des Hundes. Die Prüferinnen können Einschränkungen im Einsatzbereich aussprechen, dies bedeutet, dass der Hund nur für genau definierte Einsatzbereiche zugelassen wird. Dieses wird in der Urkunde vermerkt. Ebenso können die Prüferinnen zwei durch Bewerterinnen/Prüferinnen begleitete Einsätze vor Ausgabe des Ausweises verlangen. Sollte die dabei vom Team gezeigte

Leistung nicht den geforderten Qualitätsstandards entsprechen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Der Ausweis erhält eine Nummer, die nicht übertragbar ist und nur für das geprüfte Team Gültigkeit hat.

Der Ausweis hat eine Gültigkeit von 24 Monaten und wird nach Vorlage der Besuchsnachweise, tierärztliches Gesundheitszeugnis, Nachweis Hundehaftpflicht und Fortbildungsseminare für weitere 24 Monate verlängert.

7. Besetzung der Prüfungen mit Bewerterinnen/Prüferinnen

Der Therapiehundeeignungstest wird durch mindestens eine Bewerterin/Prüferin und eine Therapiehundeausbilderin vorgenommen.

Die Therapiehundeeignungsprüfung wird durch mindestens zwei Prüferinnen abgenommen, davon muss mindestens eine die Prüferinnenqualifikation vorweisen.

Außerordentliche Prüfungen von Therapiehundeteams werden durch zwei Prüferinnen abgenommen, davon muss mindestens eine die Prüferinnenqualifikation vorweisen.

Die Prüfungen finden an neutralen Plätzen bzw. in Gebäuden statt.

8. Dokumentation von Prüfungen

Die erreichten Ergebnisse sind auf einem standardisierten Bewertungsbogen zu dokumentieren und von Prüferin sowie Prüfungsleiterin zu unterzeichnen.

Die Aufbewahrung erfolgt zusammen mit den übrigen vorzulegenden Unterlagen beim Landesverband.

9. Wiederholung von Prüfungen

Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann das Team die Prüfung **nicht** wiederholen.

Bei Prüfungsabbruch, der durch ärztlich zu versorgenden Unfall oder plötzlich eintretende Krankheit der Hundeführerin oder Hundes verursacht wird, ist die Prüfung als nicht angetreten zu werten.

10. Besondere Bestimmungen

Hitzige Hündinnen sind aus hygienischen Gründen von der Prüfung ausgeschlossen, wenn die Prüfung in öffentlichen Institutionen stattfinden. Ansonsten sind die Hündinnen am Prüfungsende vorzustellen.

Kranke, verletzte, säugende und trächtige Hündinnen/Hunde sind von den Prüfungen ausgeschlossen.